

CORONA - HYGIENEVORSCHRIFTEN

Erforderliche Maßnahmen

1. Zutrittsverweigerung

- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule haben Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer mit Krankheitssymptomen jeglicher Art.
- Eltern und sonstige Begleitpersonen der MusikschülerInnen werden gebeten, während der ausgerufenen CORONA-Pandemie, das Unterrichtsgebäude nicht zu betreten.

2. Abstandsregeln

- Vor dem Unterrichtsgebäude muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden – Markierungen sind vorhanden.
- Es gibt keinen Wartebereich mehr. Alle Stühle und Bänke wurden entfernt. Die MusikschülerInnen werden von ihrem LehrerIn vor dem Unterrichtsgebäude abgeholt und nach dem Unterricht wieder zur Eingangstür begleitet.
- In allen Räumlichkeiten muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden.
- In den Kursen der Vokalmusik und Blasinstrumente muss der Mindestabstand 2,5 m betragen.
- Beim Einzelunterricht dürfen sich immer nur maximal 2 Personen in einem Unterrichtsraum (Lehrkraft und Schülerin/Schüler) befinden. Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m muss immer gewährleistet werden.

3. Händedesinfektion

- Die Schülerinnen und Schüler und auch alle Lehrer werden aufgefordert, beim Betreten und Verlassen des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren.
- Desinfektionsmittel befindet sich in fest montierten Spendern an jedem Ein- und Ausgang.

4. Masken

- Die Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer werden aufgefordert, beim Betreten des Gebäudes und in allen allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes (Flur, Wartebereiche und Toiletten) Masken zu tragen.

- Es genügen einfache Baumwollmasken bzw. Tücher.
- Während des Unterrichts dürfen die Masken abgelegt werden, da jeder Unterrichtsraum mit einer Schutzwand ausgestattet ist.

5. Desinfektion der Räumlichkeiten

- Türklinken, Notenständer und häufig benutzte Gegenstände, werden ausschließlich von der Lehrkraft nach jedem Schüler desinfiziert.

6. Benutzung der Instrumente

- Die zeitgleiche gemeinsame Benutzung eines Instruments ist für die Zeit der Pandemie ausgeschlossen. Insbesondere beim Klavierunterricht wird auf den erforderlichen Mindestabstand hingewiesen. Die Unterrichtsmethodik und/oder Anzahl bereitgestellter Instrumente muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.

7. Unterrichtskoordination

- Der Unterricht ist von der Musikschulleitung so zu koordinieren, dass die Anzahl der Wartenden auf ein Minimum begrenzt wird. Die Musikschulen dürfen für die Dauer der Eindämmungsverordnung auch an Sonn- und Feiertagen Unterricht anbieten, wenn dies der Koordinierung zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen förderlich ist.

8. Lüftung der Unterrichtsräume

- Nach jeder Unterrichtseinheit müssen die Lehrer den jeweiligen Unterrichtsraum ausgiebig lüften.

9. Umgang mit Risikogruppen

- Mitglieder der Risikogruppe sollten weiterhin online unterrichten, bzw. unterrichtet werden.
- Als Einstufungskriterien gelten die Kriterien des Robert Koch Instituts, siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

10. Angebot alternativer Unterrichtsformen

- Onlineunterricht wird weiterhin alternativ angeboten.
- Lehrer und Schüler sind frei in ihrer Entscheidung auf diese Form des Unterrichts zuzugreifen, um räumliche Nähe zu vermeiden.